

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1824**

101 (18.12.1824) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Kinzig- Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 101. Samstag den 18. December 1824.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 9376. Die Aufstellung von Sachwaltern ex officio betreffend.

Es ereignet sich sehr häufig der Fall, daß Gesuche um Aufstellung eines Sachwalters ex officio theils bei Sr. Königl. Heide dem Großherzog, theils bei Großherzogl. oberstem Justiz-Departement einreicht, und dadurch die Parthien sowohl zu unnötigem Kosten-Aufwande, als zu einem Zeitverluste veranlaßt werden, der oft sogar Versäumung der Rechtsfristen herbeiführt.

Da nun die Exhíbenten diese, den Vorschriften des §. 15. des Generalrescriptes zur Organisation vom 26. Novbr. 1809 zuwiderlaufende Umziehung der Zwischenstellen gemeinlich damit zu rechtfertigen suchen, daß bei den Großh. Hofgerichten nur solche Vorstellungen angenommen würden, welche ein Procurator unterzeichnet habe, sie aber zu arm seyen, sich dergleichen Eingaben durch Anwälde fertigen zu lassen — so sind nun die Großh. Hofgerichte angewiesen, solche Vorstellungen, welche lediglich die Bitte um Vergebung eines Sachwalters ex officio enthalten, — künftighin auch ohne die ihm Art. 67. der Ebergerichts-Ordnung vorgeschriebene Unterschrift eines Procurators anzunehmen, zugleich aber die Parthien anzuweisen, die Gesuche um Aufstellung eines Sachwalters ex officio mit der erforderlichen Bescheinigung immer nur bei den betreffenden Gerichten einzureichen.

Dieses wird hiermit zur Wissenschaft eines jeden den es betrifft, allgemein bekannt gemacht, und haben die betreffenden Aemter noch besonders die Parthien, die sich zum Armenrecht eignen, nicht nur davon zu kehren, sondern auch, wenn sie die hierauf gerichteten Gesuche bei ihnen einreichen, solche so gleich mit Bericht anher vorzulegen. Rastatt den 30. Novbr. 1824.

Das Großherzogl. Badische Hofgericht des Mittelrheins.

Jhr. v. Wechmar.

vdt. Montanus.

Nro. 21684. Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend.

Das Großherzogl. Hochpreisl. Finanzministerium hat sich veranlaßt gesehen, die hinsichtlich der Ertheilung der Weinhandlungspatente durch hohe Verfügung vom 16. Februar 1821. Nro. 1556. (Kreis-Directional Nro. 3085. vom 20. Februar 1821) ertheilte Bestimmung dahin abzuändern, „daß diejenigen Wirthe, welche besonders patentisirte Weinhandlungskeller besitzen, kein Weinhandlungspatent mehr auf ihren Wirtschaftskeller erhalten können, und für diesen Fall durch die Kreis-Direction keine Dispensation ertheilt werden dürfe.“

Dieses wird den Wirthen zur Nachricht, so wie den Accisoren, Ortsvorgesetzten und Aufsichtspersonal zur Nachachtung andurch bekannt gemacht. Durlach den 11. December 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfingz-Kreises.

Kirn.

vdt. Rost.

## A n z e i g e.

Die erste Serien-Ziehung für das Jahr 1825 von dem am 8. September 1820. bey den Banquiers Joh. Soll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Ansehen von 5 Millionen Gulden, wird planmäßig Montag den 3. Januar k. J. Morgens 9 Uhr in dem Wielandt'schen Saale zum Badischen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten öffentlich vorgenommen werden. Karlsruhe den 13. December 1824.

Großherzoglich Badische AmortisationsKasse.

## B e k a n n t m a c h u n g e n.

Durch gnädigste Uebertragung der katholischen Pfarrei Barga (im Neckarkreis) an den Pfarrer Brenneissen von Kleppfau, ist letztere im Main- und Tauberkreis mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Naturalien, Güterertrag, und Kleinsiehenden in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um solche haben sich vorschristmäßig an das Kreis- Directorium zu wenden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Curats- oder Lokalkaplans Martin Meißner zur Pfarrei Kreenheinstetten (Amts Mößkirch) erteilte Staatsgenehmigung ist die Lokalkuratie oder Pfarrei Altglashütte (Amts Neustadt im Seekreis) mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt, um welche Pfründe sich die Kompetenten bei der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die nachgesuchte Entlassung des bisherigen Pfarrers Amilian Hafner in das Bisthum St. Gallen ist die Pfarrei Ebringen (Landamts Freiburg im Dreifamkreis) mit einem sammt dem mit ihr vereinigten Kaplan-Einkommen auf etwa 1000 bis 1100 fl. sich belaufenden Ertrag worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars ruht, erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung vom 6. Juni 1821 im Regierungsblatt No. 18. S. 78. bei Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friederich von Baden als Patronin zu melden.

U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n  
u n d L u n d m a c h u n g e n.

## S c h u l d e n l i q u i d a t i o n e n.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu

werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

## B e z i r k s a m t B a d e n.

(3) zu Beuern an den in Gant erkannten Ludwigsbadwirth Jakob Gähringer auf Mittwoch den 5. Jänner k. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

## O b e r a m t B r u c h s a l.

(3) zu Bruchsal an das in Gant erkannte Vermögen des hiesigen Bürgers Adam Bierhalter des Jungen, auf Donnerstag den 30. Dezbr. d. J. früh 9 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. U. d.

## O b e r a m t E m m e n d i n g e n.

(1) zu Denslingen an den in Gant erkannten Schneider Jakob Egin, auf Dienstag den 11. Jänner 1825 Nachmittags 2 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

## B e z i r k s a m t E p p i n g e n.

(2) zu Eichelberg an das in Gant erkannte Vermögen des Kaspar Flossbüch, auf Donnerstag den 30. Dezbr. d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

## B e z i r k s a m t E t t e n h e i m.

(3) zu Rippenheim an den in Gant erkannten Bürger und Bauer Georg Schmidt, Anton Sohn, auf Montag den 20. Dezbr. d. J. in die seitiger Amtskanzlei, wobei sich die Creditoren über den in Antrag gebracht werdenden Borg- und Nachlaßvergleich zu erklären haben. Aus dem

## S t a d t a m t K a r l s r u h e.

(3) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte hinterlassene Vermögen des verstorbenen Seilermeisters Jakob Waigel, auf Dienstag den 4. Jänner 1825 Nachmittags 2 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

## L a n d a m t K a r l s r u h e.

(1) zu Eggenstein an das in Gant erkannte Vermögen des Straußwirths Jakob Friedrich Stern auf Freitag den 14. Januar k. J. Vormittags 8

Uhr bei Groß. Landamte dahier, wo zugleich über die Wahl des Curator-Massa so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Aus dem

#### Bezirksamt Kork.

(1) zu Legelshurst an den in Gant gerathenen Bürger Johann Georg Anstett auf Freitag den 31. Dec. d. J. auf der hiesigen Amtskanzlei. U. d.

#### Oberamt Offenburg.

(2) zu Schutterwald an den in Gant erkannten Ochsenwirth Alois Maurer auf Donnerstag den 20. Januar 1825 früh 8 Uhr auf die seitige Oberamtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Waldblich.

(2) zu Frischnau, Staats Prechtal, der Bauer Adam Eble, welcher sich zahlungsunfähig erklärte, auf Freitag den 7. Jänner 1825 in der Amtskanzlei zu Waldblich. Aus dem

#### Bezirksamt Wolfach.

(1) zu Wolfach an den hiesigen Bäcker Stephan Haas auf Freitag den 31. Dec. d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei dahier, wo man zugleich einen Nachlassvergleich oder Borgfrist zu erzielen suchen wird.

(3) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Da sich bei der auf den 16. November d. J. festgesetzten Schuldenliquidation der Gärtner Nikolaus Soquet'schen Masse Niemand gemeldet hat, auch inzwischen Niemand mit einer Forderung erschienen ist, so hat sich hiedurch die ausgesprochene Gant über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Gärtners Soquet von selbst gehoben, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. Dezbr. 1824.

Großherzogl. Stadttamt.

#### Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlast der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

#### Bezirksamt Baden.

(1) von Baden dem Joseph Lerch, dessen Aufsichtspfleger sein Bruder der hiesige Bürger und Hafnermeister Fidel Lerch ist. Aus dem

#### Bezirksamt Bengenbach.

(3) von Lindach, Vogtei Nordrach, dem bürgerlichen Hofbauern Joseph Giesler, dessen Aufsichtspfleger Bernhard Welle von da ist. Aus dem

#### Landamt Karlsruhe.

(1) von Lintheim der Ehefrau des Friedrich Raupp, deren Pfleger ihr Ehemann Friedrich Raupp allda ist. Aus dem

#### Bezirksamt Lahr.

(1) von Nonnenweier der Wittwe des verstorbenen Schaffners Daubert, deren Pfleger Karl Weitbrecht daselbst ist.

#### Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

#### Oberamt Bruchsal.

(3) von Langenbrücken der Johann Geismann, welcher als Wagner in die Fremde gieng und seit 30 Jahren nichts mehr von sich hören ließ.

(2) von Langenbrücken der Franz Peter Weil, welcher sich im Jahr 1794 von Hause entfernte, und seitdem nichts mehr von sich hören ließ. Aus dem

#### Bezirksamt Radosphzell.

(2) von Radosphzell der Peter Grefsch, lediger hiesiger Bürgerohn, welcher vor 32 Jahren als Rothgerber auf die Wanderschaft gieng, und später auch unter das Oestreichische Militär getreten seyn soll, dessen Vermögen in etwa 1200 fl. besteht. U. d.

#### Bezirksamt Waldshut.

(2) von Oberlauchringen der Michael Herzog, welcher vor 29 Jahren sich unter das K. K. Oestreichische Militär engagiren ließ, und seither keine Nachricht mehr von sich gab, dessen Vermögen in 294 fl. 49 kr. besteht.

(2) Karlsruhe. [Erbvorladung.] Ludwig Hennig von hier, Sohn des verstorbenen Rechnungsrath Hennig, ist seit 1810 von hier abwesend, ohne eine Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben. Derselbe wurde schon früher von seiner Mutter pri-

vatum in mehreren öffentlichen Blättern zur Anzeige seines Aufenthaltes aufgefordert, da jedoch bisher alle Erkundigungen fruchtlos waren, so wird er nunmehr auf Ansuchen des Erben gerichtlich aufgefordert, sich binnen Jahresfrist hierher zu stellen, oder über seinen Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und das ihm von seiner Mutter angefallene Vermögen seinen Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Karlsruhe den 27. Novbr. 1824.

Großh. Stadtmr.

(2) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Da der unterm 21. October v. J. edictaliter vorgeladene Thomas Stol, von Au am Rhein sich bis jetzt noch nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Rastatt den 6. Dezbr. 1824.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Da der unter dem 4. Sept. 1823 edictaliter vorgeladene Lorenz Schneider von Bietigh. in sich bisher nicht gemeldet hat, so wird er hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution übergeben werden. Rastatt den 7. Dezember 1824.

Großherzogliches Oberamt.

(1) Heidelberg. [Bekanntmachung.] Auf weiter gepflogene Untersuchung über den Tod des abwesenden Marx Erlein von hier wird der den nächsten sich gemeldet habenden Anverwandten unterm 17. Juni v. J. überlassene fürsorgliche Besitz des in 240 fl. bestehenden Vermögens in Gemäßheit des L. R. Sazes 129 a für endgültig erklärt, und dieselbe in den eigenthümlichen Besitz gedachten Vermögens eingewiesen. Heidelberg den 1. Dezbr. 1824.

Großh. Stadtmr.

### Ausgetretener Vorladungen.

(2) Osterburken. [Vorladung.] Nachfolgende ausgebliebene Conscripturte, und zwar:

1) aus frühern Conscriptions-Jahren:

Von Hünghelm: Leonhard Kaibach.

Von Werchingen: Karl Christoph Koss.

Von Dörrhof: Heinrich Dörrstein und Samuel Dörrstein.

Von Eckach: Peter Bangert.

Von Wimmershof: Georg Joseph Dörr.

Von Zimmern: Joseph Auerbach und Joh.

Michel Beckert, werden zum zweitenmale;

2) Fürs Jahr 1825.

Von Adelsheim: Christoph Götz und Georg Peter Götz, beide gebürtig von Mosbach.

Von Schlierstadt: Franz Joseph Weber, gebürtig von Oberschellenz, werden zum 1tenmale aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier über ihr Ausbleiben zu verantworten, und ihrer Wittizspflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls gegen sie als Resfractars die gesetzlichen Nachteile werden ausgesprochen werden.

Osterburken am 11. Novbr. 1824.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Fahndung und Signalement.] Peter Baier von Neuthard, Soldat bei dem Großh. 1ten Linien Infanterieregiment, welcher unterm 26. v. M. aus seiner Garnison Karlsruhe desertirte, wird andurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem RegimentsCommando oder dahier zu sistiren und seiner Desertion wegen zu verantworten, widrigenfalls derselbe für schuldig erklärt, und das weitere Rechtliche gegen ihn erkannt werden solle. Zugleich werden sämtliche Obrigkeiten ersucht, auf denselben, dessen Signalement hierunter folgt, zu fahnden und im Vortretungsfall zu arrestiren und anher einzuliefern.

Bruchsal den 1. Decbr. 1824.

Großherzogl. Oberamt.

Signalement

Derselbe ist 5 Schuh, 4 Zoll 1 Strich groß, hat einen schlanken Körperbau, frisches Gesicht, braune Augen, schwarze Haare, große Nase; bei seiner Entweichung trug er eine Holzmütze mit weißen Passpois, einen Mantel, ein schwarzes Halbtuch, eine weiße Aermeljackette, ein Paar blaue Pantalons mit rothen Passpois, schwarze Kammaschen und Schuhe. Bei ihm befand sich ein Weibsrind, ungefähr 36 Jahre alt, von großer Statur und eisaffetlich gekleidet.

(1) Engen. [Straferkenntnis.] Gegen Meinrad Lang, Kammacher, und Adolph Krager, Buchbinder, beyde von Engen, aus der ordentlichen Conscriptio pro 1825 welche sich des Bergehens der Refraction schuldig gemacht, und auf die öffentliche Vorladung vom 22. Sept. abhin No. 6005. in der festgesetzten Frist nicht erschienen sind, ist die gesetzliche Strafe des Verlustes des Ortsbürgerrechtes und des Erlages von 800 fl. erkannt worden.

Engen den 4. Decbr. 1824.

Großh. Rad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(Hierbey eine Beilage.)